

Festlegungs- und Einbeziehungssatzung des Marktes Fürstzell für den Ortsteil Rehschaln

vom 27.03.2017

Auf Grund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335) erlässt der Markt Fürstzell folgende Satzung:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs dieser Satzung für den Ortsteil Rehschaln ergeben sich aus dem beigefügten Lageplan Maßstab 1 : 3.000 (Anlage 1), welcher Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2 Rechtswirkungen

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs nach § 1 beurteilt sich die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 Abs. 1 bis 3 a BauGB.

§ 3 Naturschutzrechtliche Festsetzungen

1. Ortsrandeingrünung:

Zur Ortsrandeingrünung sind die Bauparzellen der in der Anlage 2 zur Satzung farblich gekennzeichneten Grundstücke an der Grenze zur freien Landschaft zu bepflanzen. Es sind entweder 2-reihige Laubhecken auf mindestens der Hälfte der Grundstückslänge aus überwiegend standortheimischen Sträuchern gem. den in der Anlage 2 a aufgeführten Pflanzlisten Nr. 1 oder mindestens 3 Hochstamm-Obstbäume gem. den Pflanzlisten Nr. 2 zu pflanzen.

2. Schutz des Oberbodens:

Oberboden ist vor Beginn von Baumaßnahmen in trockenem Zustand abzuschieben, in geordneten Mieten aufzusetzen (max. 2,5 m hoch) und bis zur Wiederverwendung zur Beschattung anzusäen (mit Senf, Phacelia oder Wicken).

3. Beschränkung der Bodenversiegelung:

Die Bodenversiegelung ist auf das unumgängliche Maß zu beschränken. Zuwegungen und Stellplätze sind in wasserdurchlässiger Bauweise (Rasenpflaster, Pflaster mit breiter Fuge, Schotterrasen, Schotterdecke o. ä.) zu gestalten.

4. Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung gem. § 1 a BauGB:

Für Eingriffe in Natur und Landschaft wird bei Bebauung der in der Anlage 2 zur Satzung farblich gekennzeichneten Grundstücke eine naturschutzrechtliche

Kompensationsfläche erforderlich. Der Umfang der Kompensationsfläche ergibt sich aus den in der Anlage 2 und der dazugehörigen Begründung (Anlage 2 a) aufgeführten Kompensationsfaktoren.

Das jeweilige Kompensationserfordernis ist auf der gemeindlichen Ökokontofläche auf dem Grundstück des ehemaligen Munitionsdepots in Altenmarkt abzulösen.

Die Anlagen 2 und 2 a sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 4 Auflagen und Hinweise

1. Denkmalschutz:

Evtl. zu Tage tretende Bodendenkmäler sind gem. Art. 8 Abs. 1 und 2 Denkmalschutzgesetz (DSchG) unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen und bis zum Ablauf einer Woche nach Anzeige unverändert zu lassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

2. Wasserwirtschaft:

Die Niederschlagswasserbeseitigung soll die wasserwirtschaftlichen Zielsetzungen berücksichtigen. Um den Anfall von Oberflächenwasser gering zu halten, die Verdunstung zu fördern und den Grundwasserhaushalt zu stärken, werden folgende Maßnahmen empfohlen:

- Sammlung von Regenwasser (Zisterne) und Wiederverwertung zur Gartenbewässerung bzw. sonstigen Brauchwasserzwecken
- Naturnahe Ausbildung der Entwässerungseinrichtungen
- Dezentrale Regenwasserrückhaltung auf privaten Baugrundstücken
- Ableitung des Niederschlagswassers in offenen Rinnen, Mulden und Gräben
- Breitflächige Versickerung des Niederschlagswassers, soweit topographisch möglich

Da der Regenwasserabfluss unbeschichteter kupfer-, zink- und bleigedeckter Dachflächen hohe Metallkonzentrationen aufweisen kann, sind die v. g. Materialien bei Dachdeckungen weitgehend zu vermeiden bzw. dürfen solche Dachflächen über 50 m² nur verwendet werden, wenn zur Vorreinigung des Niederschlagswassers Anlagen verwendet werden, die der Bauart nach zugelassen sind.

Nach § 55 Abs. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

3. Landwirtschaft

Gegenüber landwirtschaftlich genutzten Flächen ist für Gehölze, die eine Höhe von 2 m und mehr erreichen, ein Pflanzabstand von 4 m einzuhalten. Auf eine Bepflanzung mit Hochstammbäumen sollte im Grenzbereich zu landwirtschaftlichen Flächen verzichtet werden. Für Gewächse bis 2 m Höhe ist mindestens ein Abstand von 0,5 m zu landwirtschaftlichen Flächen einzuhalten.

In unmittelbarer Umgebung muss mit von der Landwirtschaft ausgehenden Immissionen wie z. B. Geruch, Lärm, Staub und Erschütterungen gerechnet werden.

Im Rahmen der üblichen landwirtschaftlichen Nutzungen sind diese Immissionen, insbesondere auch dann, wenn landwirtschaftliche Arbeiten nach Feierabend, an Sonn- und Feiertagen oder während der Nachtzeit vorgenommen werden, auch in Zukunft zu dulden.

4. Hinweise der Bayernwerk AG:

Im Geltungsbereich der Satzung befinden sich Versorgungsleitungen der Bayernwerk AG.

Beidseitig von Erdkabeln ist eine Zone von je 2,5 m von Baumpflanzungen und 1,0 m von Bebauungen freizuhalten. Dies dient bei eventuellen Aufgrabungen dem Schutz der Baumwurzeln und zugleich dem Schutz der Kabel vor starkem Wurzeltrieb. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind im Einvernehmen mit der Bayernwerk AG geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen.

Die genaue Kabellage ist beim zuständigen Gebietservice der Bayernwerk AG anzufordern.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Fürstencell, 27.03.2017



Markt Fürstencell


H a m m e r
1. Bürgermeister

Begründung und Erläuterung Festlegungs- und Einbeziehungssatzung des Marktes Fürstenzell für den Ortsteil Rehschaln

Im Ortsteil Rehschaln liegen für verschiedene Grundstücke an den Ortsrändern Bauwünsche einheimischer Familien vor. Diese Grundstücke sind derzeit überwiegend dem bauplanungsrechtlichen Außenbereich zuzurechnen. Mit der Festlegungs- und Einbeziehungssatzung wird von der Möglichkeit des BauGB Gebrauch gemacht, diese Grundstücke als im Zusammenhang bebauter Ortsteile festzulegen. Durch die Festlegung des Geltungsbereiches für den gesamten Ortsteil werden evtl. Unschärfen bei der Zuordnung beseitigt, da eine parzellenscharfe Darstellung erfolgt. Mit der Satzung soll der Ortsteil Rehschaln durch Schaffung zusätzlichen Baurechts eine Stärkung erfahren und damit angemessen wachsen können.

Ein Großteil der Grundstücke im Geltungsbereich der Satzung ist im Flächennutzungsplan als Dorfgebiet (MD), Gewerbegebiet (GE) sowie Fläche für den Gemeinbedarf festgesetzt. Lediglich kleinere Teilbereiche einzubeziehender Flächen im Norden, Nordosten sowie im Osten sind als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Eine Darstellung dieser Flächen im Flächennutzungsplan als Baufläche ist nicht erforderlich.

Für die einzubeziehenden Grundstücksflächen wird die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung angewandt. Entsprechende Festsetzungen werden in der Satzung getroffen.

Durch die Festlegungs- und Einbeziehungssatzung ist keine Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes zu erwarten. Geplante Bebauungen haben sich an die Umgebungsbebauung anzupassen.

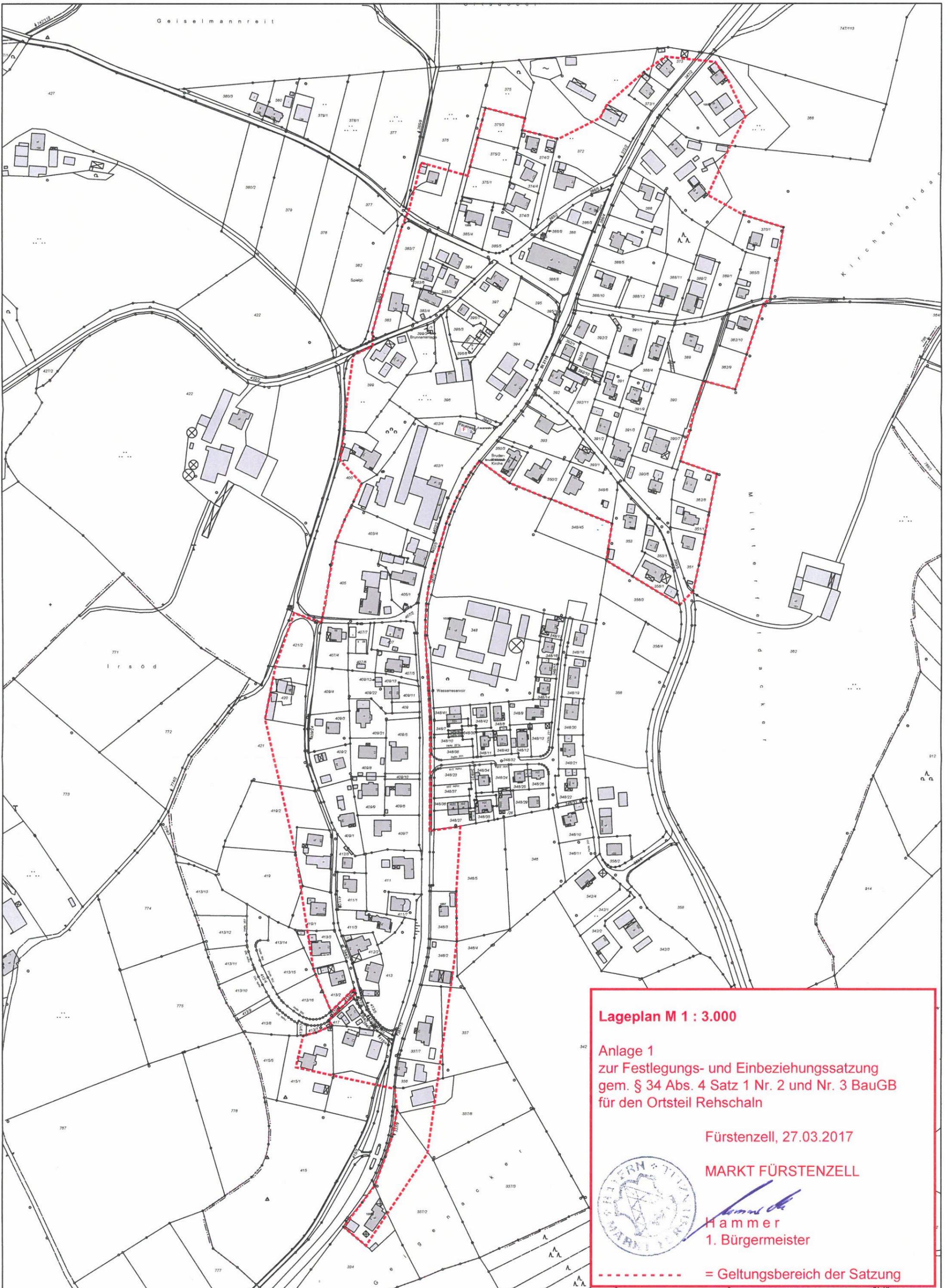
Es ist nicht zu erwarten, dass der Satzungserlass sich nachteilig auf die persönlichen Lebensumstände der im Gebiet wohnenden oder arbeitenden Menschen auswirken wird.

Fürstenzell, 27.03.2017

Markt Fürstenzell




H a m m e r
1. Bürgermeister



Lageplan M 1 : 3.000

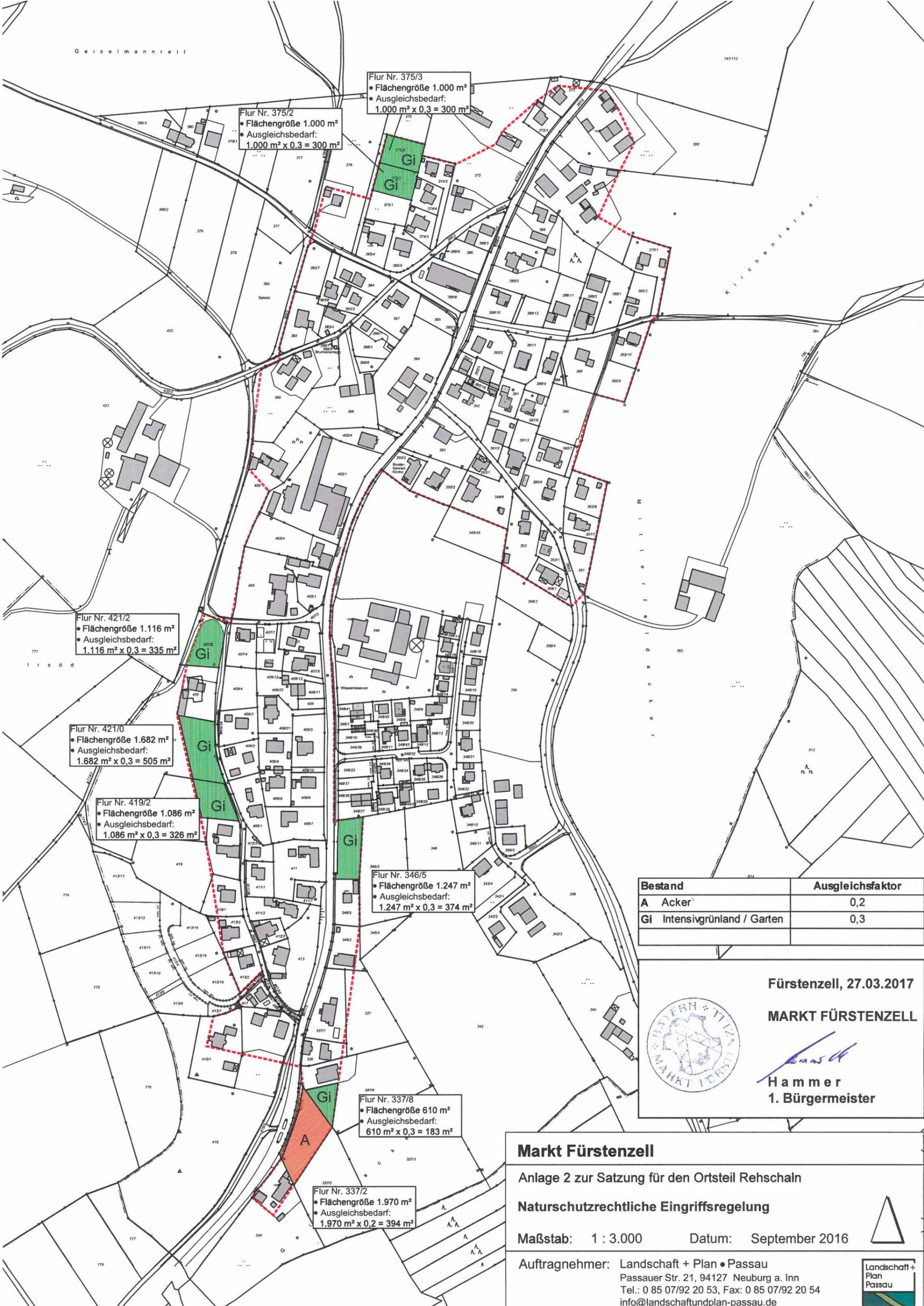
Anlage 1
zur Festlegungs- und Einbeziehungsatzung
gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und Nr. 3 BauGB
für den Ortsteil Rehschaln

Fürstenzell, 27.03.2017

MARKT FÜRSTENZELL

Hammer
Hammer
1. Bürgermeister

--- = Geltungsbereich der Satzung



Bestand	Ausgleichsfaktor
A Acker	0,2
Gi Intensivgrünland / Garten	0,3

Fürstenzell, 27.03.2017

MARKT FÜRSTENZELL



Hammer

Hammer
1. Bürgermeister

Markt Fürstenzell

Anlage 2 zur Satzung für den Ortsteil Rehschaln

Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Maßstab: 1 : 3.000 Datum: September 2016

Auftragnehmer: Landschaft + Plan • Passau
 Passauer Str. 21, 94127 Neuburg a. Inn
 Tel.: 0 85 07/92 20 53, Fax: 0 85 07/92 20 54
 info@landschaftundplan-passau.de



Begründung Grünordnung/Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung zur Festlegungs- und Einbeziehungsatzung für den Ortsteil Rehschaln

Der vorgesehene Geltungsbereich der Satzung umfasst Grundstücke, die bisher dem planerischen Außenbereich zuzurechnen waren. Für diese Grundstücke ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung nach § 1a BauGB anzuwenden. In der nachfolgenden Begründung werden die landschaftsökologischen und grünordnerischen Belange und die Auswirkungen des Vorhabens dargestellt. Außerdem werden notwendige Ausgleichs-, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen behandelt.

Der gesamte Flächenumfang der neu aufgenommenen Grundstücke beträgt ca. 0,97 ha.

1. Bestandsaufnahme Landschaftshaushalt und Landschaftsbild

Naturraum/Topographie

Das landschaftliche Erscheinungsbild um die Ortschaft Rehschaln wird durch die typische Hügellandschaft des Unterbayerischen Tertiären Hügellandes geprägt. Flachwellige Rücken und Riedel, die auf den Kuppen oft bewaldet sind, werden durch breite Talauen gegliedert.

Der Ort Rehschaln hat sich auf einem von Süd nach Nord ausgerichteten, breiten Riedel entwickelt, der sich fingerartig vom nördlich gelegenen Höhenrücken des Neuburger Waldes erstreckt.

Die steilere, gleichmäßig abfallende Ostflanke des Rehschalner Riedel rahmt die breite Talmulde des Gurlarner Baches an. Nach Westen fällt der Riedel zunächst im oberen Hangbereich etwas weniger steil, am Unterhang jedoch stärker bewegt und steil zum Naternbachtal und dessen östlichen Quellgebiet ab.

Pflanzenwelt/Kleinstrukturen

Fast alle Einbeziehungsgrundstücke werden landwirtschaftlich intensiv als Acker oder als Intensivgrünland genutzt.

Die Wiesen weisen entsprechend eine geringe Artenanzahl an Wiesenkräutern und -gräsern auf. Es finden sich in der Regel Weißklee, Gemeiner Löwenzahn, Spitzwegerich, Weidelgras, Wiesen-Fuchsschwanz, Knäulgras, Scharfer Hahnenfuß, Kriechender Hahnenfuß, Großer Ampfer, Wiesenlabkraut u. a. schnitt- und düngerverträgliche Arten. Teilweise herrscht auch Weidelgrasdominanz. Randlich können auch Magerzeiger wie Ruchgras und Ferkelkraut wachsen.

Gefährdete Pflanzenarten der Roten Liste Bayern wurden nicht festgestellt.

Im Einzelnen werden die einbezogenen Grundstücksflächen wie folgt genutzt:

Flur Nr. 337/2:	Acker
Flur Nr. 337/8:	Intensivgrünland
Flur Nr. 346/5:	Intensivgrünland
Flur Nr. 375/2:	Intensivgrünland
Flur Nr. 375/3:	Intensivgrünland

Flur Nr. 421/2: Intensivgrünland
Flur Nr. 421: Intensivgrünland/teils Garten
Flur Nr. 419/2: Intensivgrünland

Tierwelt

Faunistische Nachweise aus der Artenschutzkartierung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt liegen für das Ortsgebiet von Rehschaln nicht vor. Das artenarme Grünland und die Ackerflächen weisen für die Tierwelt nur geringe Lebensmöglichkeiten auf. Das Grünland dient zeitweise als Nahrungshabitat für noch häufiger vorkommende Insektenarten, z. B. Weißlinge, Kleiner Fuchs und Tagpfauenauge sowie Vogelarten, z. B. Bachstelze und Star.

Gefährdete Tierarten oder Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie wurden in den einbezogenen Flächen nicht festgestellt.

Schutzgebiete

Schutzgebiete und -objekte werden von der Planung nicht berührt. Biotope der amtlichen Biotopkartierung Bayern reichen nicht bis in den Ortsbereich von Rehschaln.

Standort

Innerhalb des Geltungsbereiches der Satzung liegen keine Fließgewässer oder Quellen. Der Riedel fungiert als Wasserscheide zwischen dem Quellgebiet des Gurlarner Baches im Osten und dem des Natternbaches im Westen, die beide dem Einzugsgebiet des südlich fließenden Zeller Bachs zugehörig sind.

Der geologische Untergrund des Rehschalner Riedels wird von tertiärem Molassematerial aus Kies und Kiessand gebildet, der auf dem Rücken von den lehmigen Deckschichten aus Lösslehm oder Molasse freigewittert ist. Die Hangbereiche werden noch von diesen Deckschichten bedeckt. Der vorherrschende Bodentyp im Gebiet ist Braunerde, die sich aus dem anstehenden Material entwickelt hat.

In Bezug auf das Lokalklima weist keine der Flächen eine besonders hervorzuhebende Wärmegunst auf. Die in den Geltungsbereich einbezogenen Flächen sind entweder eben wie im Norden oder west- oder ostexponiert. Auf den Grünlandflächen, in geringerem Umfang auch auf Ackerfläche, entsteht in Strahlungs Nächten Kaltluft, die entsprechend der Geländeneigung den angrenzenden Talräumen zufließt. Die fast ebenen Flächen im Norden neigen zu Kaltluftseen, die zu etwas niedrigeren Nachttemperaturen führen. Eine besondere lokalklimatische Ausgleichsfunktion kommt den zusätzlichen Bauflächen nicht zu.

Orts- und Landschaftsbild

Das Landschafts- und Ortsbild der Siedlung Rehschaln wird sowohl durch ortstypische landwirtschaftliche Anwesen als auch ältere Wohnbebauung sowie durch zwei neue Baugebiete mit Einfamilienhäusern beidseits der Hauptstraße geprägt. Die Ortschaft weist ein großzügig durchgrüntes Siedlungsgefüge mit größeren Wiesenflächen, einigen Streuobstwiesen, einigen das Ortsbild prägende große Laub- und Obstbäume und großen Gärten auf.

Der östliche Ortsrand präsentiert sich mit in die Landschaft leicht ausfransender Wohnbebauung, die blockweise von Äckern und Grünländern durchweht wird. Raumwirksame Streuobstbäume und Hecken binden den Ortsrand abschnittsweise ein. Der westliche Ortsrand wird homogener von Grünstrukturen umfasst. Strukturreichere, mit Bäumen und Sträucher bewachsene Grundstücke sowie ein verfallender Hof mit großer Streuobstwiese bilden hier einen abwechslungsreichen Ortsrand aus. Nur im Südwesten schiebt sich eine neuere Wohnsiedlung noch ohne raumwirksames Grün in die Landschaft.

Der westliche und der östliche Ortsrand von Rehschaln weisen aufgrund ihrer Lage auf einem prägnanten Riedel eine sehr hohe Fernwirkung auf. Alle neu in die Satzung aufgenommenen Grundstücke füllen landwirtschaftlich genutzte Lücken zwischen vorhandener Bebauung an beiden Ortsrändern aus.

2. Bewertung

Die zur weiteren Bebauung vorgesehenen Flächen der Satzung besitzen aufgrund ihrer Nutzung als Acker oder Intensivgrünland nur eine geringe Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz. Das artenreichere Grünland weist eine mittlere Bedeutung auf.

3. Auswirkungen der Planung

Folgende Auswirkungen werden durch die künftige Bebauung verursacht:

- Versiegelung des Bodens durch Gebäude, Nebengebäude und evtl. Erschließungswege. Neben kleinklimatischen Änderungen (geringere Verdunstung, größere Erwärmung) ergeben sich daraus höhere Oberflächenabflüsse.
- Die künftige Bebauung führt zu einem Verlust von kleinen Kaltluftentstehungsgebieten. Diese sind als klimatischer Ausgleichsraum für den Hauptort Fürstenzell irrelevant.
- Auf den hängigen Grundstücken im Osten und Westen des Ortes ist mit einer Veränderung der Oberflächengestalt durch Abgrabung und Aufschüttung für Gebäude zu rechnen. Bei den weitgehend ebenen Flächen im Norden von Rehschaln wird kaum eine Veränderung der Topographie notwendig.
- Da der westliche und östliche Ortsrand sehr exponiert liegen, kommt einer raumwirksamen Eingrünung eine hohe Bedeutung zu. Durch die Einfügung der künftigen Bebauung weitgehend in Lücken des bisherigen Ortsrands und mit den in der Satzung vorgesehenen Eingrünungen mit Streuobstbäumen oder Hecken werden sich mit der neuen Bebauung keine erheblichen Beeinträchtigungen des Landschafts- und Ortsbildes von Rehschaln ergeben.

4. Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung nach § 1a BauGB

Wie bereits eingangs erläutert, unterliegen die in den Innenbereich neu einbezogenen Grundstücke der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach § 1 a BauGB. Nach § 15 Abs. 1 BNatSchG ist der Verursacher von Eingriffen verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen und unvermeidbare Eingriffe zu kompensieren. Dazu werden in der Satzung folgende Festlegungen getroffen:

4.1 Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung und -verringerung

Gestaltungsmaßnahmen zur Ortsrandeinbindung

Um erhebliche Beeinträchtigungen des Ortbildes zu vermeiden, wird eine raumwirksame Ortsrandeingrünung aus landschaftstypischen Streuobstbäumen, alternativ aus 2-reihigen Laubhecken an den Außengrenzen der einbezogenen Grundstücken festgelegt. Damit sollen die weithin sichtbaren Ortsränder landschaftstypisch und strukturreich begrünt und somit harmonisch in die Landschaft eingebunden werden. Pflanzlisten dazu siehe Anlage.

Maßnahmen um Bodenschutz, zur Verringerung der Bodenversiegelung und zum Wasserrückhalt

Dazu dienen Festsetzungen zur sachgerechten und schonenden Behandlung des Oberbodens und zur Verwendung wasserdurchlässiger Beläge auf den Nebenflächen (Parkplätze, Zufahrten) auf den Grundstücken. In den Hinweisen zum Oberflächenwasser sind außerdem Empfehlungen zum sparsamen Umgang mit Trinkwasser und zur Wasserspeicherung aufgeführt.

4.2 Bilanzierung von Eingriffs- und Ausgleichsfläche

Der Bewertung von Eingriff und notwendiger Kompensationsfläche für die neueinbezogenen Flächen wird der "Leitfaden" zur Eingriffsregelung in Bauleitplanverfahren (Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen, 2003) zu Grunde gelegt.

Es ist davon auszugehen, dass die künftige Wohnbebauung nach dem Leitfaden dem Typ B mit geringem Versiegelungsgrad (GRZ max. 0,35) entsprechen wird. Der anzusetzende Kompensationsfaktor bewegt sich hier zwischen 0,2 und 0,5 in Bezug auf die Eingriffsfläche.

Aufgrund der aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen kann bei der Bebauung von Ackerflächen ein Ausgleichsfaktor von 0,2 und bei Intensivgrünland/Garten von 0,3 gewählt werden.

Die nachfolgende Tabelle zeigt das Ausgleichserfordernis gemäß der Karte Anlage 2 zur Satzung:

Flur Nr.	Nutzung/Bestand	Bedeutung des Gebietes für Natur und Landschaft	Größe m ²	Ausgleichsfaktor	Ausgleichsbedarf m ²
337/2	Acker	Gering	1.970	0,2	394
337/8	Intensivgrünland	Gering	610	0,3	183
346/5	Intensivgrünland	Gering	1.247	0,3	374
375/2	Intensivgrünland	Gering	1.000	0,3	300
375/3	Intensivgrünland	Gering	1.000	0,3	300
421/2	Intensivgrünland	Gering	1.116	0,3	335
421	Intensivgrünland, Garten mit einzelnen Gehölzen	Gering	1.682	0,3	505
419/2	Intensivgrünland	Gering	1.086	0,3	326
Summe			9.711		2.717

4.3 Kompensationsmaßnahmen

Aufgrund einer leichteren Umsetzbarkeit und da eine zusammenhängend große Ausgleichsfläche eine wesentlich höhere naturschutzfachliche Bedeutung für die Tier- und Pflanzenwelt entwickelt, ist das jeweilige Ausgleichserfordernis für die einbezogenen Grundstücke auf der gemeindlichen Ökokontofläche auf dem Grundstück des ehemaligen Munitionsdepots in Altenmarkt abzulösen.

Anlage Pflanzlisten:

1. Hecken aus überwiegend standortheimischen Gehölzen.

Der Anteil an Ziersträuchern darf bis zu 40 % betragen.

Laubbäume 1. Ordnung:

Pflanzqualität: Hochstamm, 3 xv, mB StU 12 - 14

Acer platanoides	Spitzahorn
Acer pseudo-platanus	Bergahorn
Tilia cordata	Winter-Linde

Laubbäume 2. und 3. Ordnung:

Pflanzqualität: Hochstamm 3xv, mB StU 12 - 14

Carpinus betulus	Hainbuche
Sorbus aucuparia	Vogelbeere
Prunus avium	Vogelkirsche
Acer campestre	Feldahorn

Pyrus communis	Holzbirne
Malus sylvestris	Holzapfel

Laubsträucher

Pflanzqualität: Str 2xv, oB, 60 - 100

Cornus sanguinea	Blut-Hartriegel
Corylus avellana	Haselnuss
Crataegus monogyna	Eingrifflicher Weißdorn
Ligustrum vulgare	Gemeiner Liguster
Prunus spinosa	Schlehe
Rosa canina	Hundsrose
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Salix caprea	Salweide

2. Obstbäume

Pflanzqualität: Hochstamm 3xv, mDB. oder Con. mind. 12 - 14

Robuste heimische Sorten entsprechend der Sortenliste Gartenfachberatung am LRA

Apfelsorten:	Beutelsbacher Rambour Jakob Fischer Apfel aus Croncels Geflammtter Kardinal Kaiser Alexander Roter Sternrenette Bitterfelder Sämling Großer Bohnapfel Kaiser Wilhelm Auch Topaz oder Elstar
--------------	---

Birnensorten	Conference Gute Luise Alexander Salzburger (Mostbirne) Stuttgarter Gaißhirtle (Mostbirne) Gute Graue (Mostbirne) Weinbirne (Mostbirne)
--------------	--

Kirschen (Frühkirschen)	Merton Glory Johanna Burlat
-------------------------	-----------------------------------

Walnuss

Fürstencell, 27.03.2017

MARKT FÜRSTENZELL



Hammer
H a m m e r
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Der Erlass der Festlegungs- und Einbeziehungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und Nr. 3 BauGB für den Ortsteil Rehschaln wurde ortsüblich durch Anschlag an den Gemeindetafeln am 27.03.2017 bekannt gemacht.

Fürstenzell, 27.03.2017



MARKT FÜRSTENZELL

H a m m e r
1. Bürgermeister